

I. Klage

Die beklagte Partei hat am 15.03.2007 die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Brigid Weininger, Freundinnen und Freunde, vom 26. Jänner 2007 unter der Nummer 284/J schriftlich gerichtet an die Präsidentin des Nationalrates, Mag. Barbara Prammer beantwortet. Diese Beantwortung unter Nummer XXIII.GP.-NR 262 /AB ist nach wie vor öffentlich zugänglich auf der Webseite des Parlaments unter folgender Internet-Adresse einzusehen:

http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXIII/AB/AB_00262/imfname_074390.pdf

In dieser von der beklagten Partei persönlich unterzeichneten Schrift, von der die klagende Partei erst vor wenigen Tagen erfahren hat, wird die klagende Partei als Gewalt unterstützend dargestellt. Im Besonderen geschieht das auf folgende Weise:

1) Unterstellung von Webseitenberichten

Auf Seite 1 schreibt die beklagte Partei wörtlich:

*„[Es] finden sich auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken (VGT) regelmäßig anonyme Bekenner schreiben, welche teilweise gewalttätige Aktionen beschreiben. Die der Untersagung zugrunde gelegten Prognosen betreffend die Gefährdung von Menschen und Sachen resultierten zunächst aus der in der Nacht vom 30. 11. 2006 auf 1. 12. 2006 vorgefallenen Sachbeschädigung sowie einem auf der erwähnten Homepage festgestellten Bekenner schreiben, welches eindeutig radikalen Tierschützern zuzuordnen war. In diesem Bekenner schreiben wurden die gewalttätigen Aktionen wie folgt beschrieben: „um die kampagne der tierrechtsbewegung gegen die bekleidungskette kleiderbauer zu unterstützen, haben wir gestern nacht „PELZ=MORD“ in die eingangstür der wiener filiale in der meidlinger hauptstrasse geätzt. Anschliessend haben wir 3 weitere schaufensterscheiben verätzt und 15 auslagenscheiben eingeschlagen. Somit wurden bei der Aktion alle Scheiben beschädigt oder zerstört. ...kleiderbauer kann sich auf einen heißen Dezember einstellen! Es gibt nur eine lösung dies zu verhindern: öffentlich bekannt geben, dass kleiderbauer/otto graf und hämmerle komplett aus dem pelzhandel aussteigen!
- den pelzhandel abschaffen!“*

Diese Behauptung ist unwahr und grob irreführend.

Wahr ist vielmehr, dass auf der Homepage der beklagten Partei noch nie geschweige denn regelmäßig irgendwelche anonymen Bekenner schreiben veröffentlicht worden sind. Das von der beklagten Partei zitierte Bekenner schreiben hat sich niemals auf der Homepage der klagenden Partei befunden und hat absolut nichts mit dieser zu tun.

Die unrichtige Behauptung der Veröffentlichung anonymer Bekenner schreiben will suggerieren, dass die beklagte Partei durch derartige Veröffentlichungen deren Inhalt goutiert bzw. an deren Verbreitung interessiert sei, obwohl in diesem Gewalt gut geheißten wird.

Beweis:

- Harald Balluch, Webmaster der klagenden Partei, per deren Adresse
- DDr. Martin Balluch, Obmann und Kampagnenleiter der klagenden Partei, per deren Adresse
- beiliegendes Schreiben der beklagten Partei vom 20.03.2007 Beilage ./A

2) Unterstellung gewalttätiger Demonstrationen

Auf die Frage 5, ob es in den letzten Jahren bei Demonstrationen für Tierschutzangelegenheiten jemals Gewalttaten seitens der DemonstrantInnen oder eine Gefährdung der im Versammlungsgesetz bzw. der Menschenrechtskonvention erwähnten Schutzgüter gegeben habe, antwortet die beklagte Partei auf Seite 2:

„Nach den Aufzeichnungen der Bundespolizeidirektion Wien kam es in ihrem Bereich im Verlauf von angemeldeten und nicht angemeldeten Kundgebungen des VGT zum Thema „Tierschutz“ zu folgenden Vorfällen:

- 02.12.2000 Verletzung eines Kunden vor einem Pelzgeschäft (§ 83 StGB)*
- 23.12.2000 Verletzung eines Angestellten einer Sicherheitsfirma vor einem Pelzgeschäft (§ 83 StGB)*
- 21.11.2002 Besetzung einer Parteizentrale (§ 2 iVm § 19 VersG)*
- 28.04.2003 Hausbesetzung; Verletzung von 7 Personen; Diebstahl (§§ 83, 109/3 und 127 StGB); vorläufige Festnahme von 3 Tierrechtsaktivisten*
- 23.11.2005 Verletzung einer Person bei einer Veranstaltung (§ 83 StGB)*
- 13.07.2006 Hausfriedensbruch durch Besetzung der Büroräumlichkeiten einer Pharmafirma; Verletzung einer Büroangestellten (§§ 83 und 109 StGB)“*

Auch diese Darstellung ist vollkommen falsch und grob irreführend. Der klagenden Partei werden hier Vorfälle angelastet, die entweder absolut nichts mit ihr zu tun haben oder bei denen es keinerlei strafrechtliche Anklagen geschweige denn Verurteilungen gab. Die beklagte Partei hätte den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen vor Veröffentlichung gegenüber der Präsidentin des Nationalrates im Zuge der Beantwortung einer Anfrage einer Abgeordneten zum Nationalrat und damit gegenüber der Öffentlichkeit zu überprüfen gehabt.

Die Vorfälle vom 2. 12. 2000, 23. 12. 2000, 23. 11. 2005 und 13. 7. 2006 haben absolut nichts mit der klagenden Partei zu tun. Es gibt keinen Zusammenhang dieser angeblichen Vorfälle mit dieser.

Die übrigen beiden Vorfälle waren Aktionen der klagenden Partei. Allerdings ist dabei zu betonen:

- i) Es hat sich um keine Demonstrationen gehandelt, wie die beklagte Partei suggeriert, sondern um Aktionen. Es besteht also kein realer Zusammenhang zum Thema der Anfrage, die nach Beispielen von Vorfällen gefragt hat, bei denen Demonstrationen aus dem Rahmen gerieten und gewalttätig wurden. Und das ist bei keiner einzigen der Hunderten Demonstrationen der klagenden Partei bisher der Fall gewesen.
- ii) Bei keiner dieser beiden Aktionen wurde irgendein Aktivist oder eine Aktivistin der klagenden Partei einer strafrechtlich relevanten Handlung bezichtigt oder angeklagt, geschweige denn verurteilt.

- iii) Die Aktion vom 21. 11. 2002 war eine friedliche Aktion, bei der Aktivisten an der Hauswand und am Balkon Transparente montiert hatten, und einige AktivistInnen waren in den Eingangsbereich gekettet. Es gab dabei keinerlei Auseinandersetzungen mit irgendjemandem, geschweige denn Gewalttaten, und die AktivistInnen verließen nach einiger Zeit freiwillig den Ort. Es gab auch keine strafrechtlichen Anzeigen aufgrund dieser Aktion, geschweige denn Anklagen oder Verurteilungen.
- iv) Das Zitieren der Strafrechtsparagrafen durch die beklagte Partei erzielt die Wirkung, dass LeserInnen vermuten, dass bei diesen Aktionen AktivistInnen nach diesen Paragrafen verurteilt worden wären. Das ist, wie gesagt, was die klagende Partei betrifft jedenfalls nicht der Fall.

Beweis:

- DDr. Martin Balluch, Obmann und Kampagnenleiter der klagenden Partei, per deren Adresse

Konsequenzen dieser Falschdarstellung durch die beklagte Partei

Durch diese Falschdarstellungen der beklagten Partei wurden und werden nach wie vor sowohl die Öffentlichkeit als auch die PolizeibeamtInnen falsch über die klagende Partei informiert und handeln entsprechend. Bei einer Kundgebung der klagenden Partei gegen die industrielle Massentierhaltung von Schweinen am 14. Mai 2007 am Graben in Wien sagte ein leitender Polizeibeamter unverblümt, dass es bei der klagenden Partei ja auch Leute gäbe, die Scheiben von Geschäften einschlagen und Schlösser verkleben.

Beweis:

- Mag. Elisabeth Sablik, p.A. Waidhausenstrasse 13/1, 1140 Wien

Durch die Verbreitung der zitierten Unwahrheiten durch die beklagte Partei wurde offenbar bereits auch die Sicherheitsdirektion Wien getäuscht. In mehreren von dieser erlassenen Berufungsbescheiden mit welchen Untersagungen von Versammlungen bestätigt wurden, wurde von der Behörde 2. Instanz, der Sicherheitsdirektion Wien tatsächlich zu Unrecht behauptet, dass die klagende Partei regelmäßig anonyme Bekennerschreiben zu Anschlägen veröffentlichen würde.

Durch die daraus resultierenden Untersagungsbescheide wird massiv in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingegriffen. Diese Bescheid werden daher vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts bekämpft werden.

Beweis:

- beiliegende Berufungsbescheide der Sicherheitsdirektion Wien vom 10. und 11. Mai 2007 (Beilagen ./B bis ./F)

Der im klagsgegenständlichen Schreiben zitierten Vorwürfe sind wie dargelegt unwahr. Es wird auf die Beweislast der beklagten Partei verwiesen.

Diese Vorwürfe sind rufschädigend, ehrenbeleidigend und tatbildlich im Sinne des § 111 StGB, da die klagenden Partei in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen bzw. sie eines zutiefst unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt

wird, nämlich Gewalt zu unterstützen, insbesondere Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, wie sich aus den zitierten Strafrechtssparagrafen ergibt.

Darüber hinaus sind derartige Behauptungen auch geeignet den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen der klagenden Partei zu gefährden und schwer zu beeinträchtigen. Eine NGO, wie die klagende Partei eine ist, die mehr oder weniger nur von Spenden lebt und über die gegenständlichen unrichtigen Behauptungen erhoben werden, hat ihr Ansehen in der Öffentlichkeit verspielt. Derartige Behauptungen sind insbesondere geeignet, potentielle Spender der klagenden Partei davon abzuhalten, diese durch Spendenzahlungen zu unterstützen.

Die Äußerungen der beklagten Partei erfüllen demnach sowohl das Tatbild des § 1330 Abs. 1 als auch des Abs.2 ABGB.

Die beklagte Partei kannte oder musste die Unwahrheit der inkriminierten Tatsachenbehauptungen kennen, zumal sie im Zuge der Beantwortung einer Anfrage durch eine Abgeordnete zum Nationalrat zuvor entsprechende Überprüfungen der Inhalte der von ihr abgegebenen Behauptungen vorzunehmen hatte.

Wenn, wie vorliegend, die Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der Ehre droht, steht bei Wiederholungsgefahr, eine solche ist auch im vorliegenden Fall analog zur Judikatur im Wettbewerbsrecht zu vermuten, auch ohne Vorliegen der für Widerruf und Veröffentlichung in § 1330 Abs.2 ABGB normierten Voraussetzungen ein Unterlassungsanspruch zu (ÖBI 1984/18).

Da die Behauptungen nach wie vor auf der homepage des Parlaments abrufbar sind, ist überdies die Wiederholungsgefahr evident.

Beweis:

- wie bisher

Die klagende Partei begehrt daher zu erlassen das

Urteil:

Die beklagte Partei ist schuldig

1. die Verbreitung der Behauptungen (sowie inhaltsgleicher Behauptungen) zu unterlassen,

a) *„[Es] finden sich auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken (VGT) regelmäßig anonyme Bekenner schreiben, welche teilweise gewalttätige Aktionen beschreiben. Die der Untersagung zugrunde gelegten Prognosen betreffend die Gefährdung von Menschen und Sachen resultierten zunächst aus der in der Nacht vom 30. 11. 2006 auf 1. 12. 2006 vorgefallenen Sachbeschädigung sowie einem auf der erwähnten Homepage festgestellten Bekenner schreiben, welches eindeutig radikalen Tierschützern zuzuordnen war. In diesem Bekenner schreiben wurden die gewalttätigen Aktionen wie folgt beschrieben: „um die kampagne der tierrechtsbewegung gegen die bekleidungskette kleiderbauer zu unterstützen, haben wir gestern nacht „PELZ=MORD“ in die eingangstür der wiener filiale in der meidlinger hauptstrasse geätzt. Anschliessend haben wir 3 weitere schaufensterscheiben verätzt und 15 auslagenscheiben eingeschlagen. Somit*

wurden bei der Aktion alle Scheiben beschädigt oder zerstört. ...kleiderbauer kann sich auf einen heißen Dezember einstellen! Es gibt nur eine lösung dies zu verhindern: öffentlich bekannt geben, dass kleiderbauer/otto graf und hämmerle komplett aus dem pelzhandel aussteigen!
- den pelzhandel abschaffen!“

und

b) „[Es] kam ... im Verlauf von angemeldeten und nicht angemeldeten Kundgebungen des VGT zum Thema „Tierschutz“ zu folgenden Vorfällen:

02.12.2001 Verletzung eines Kunden vor einem Pelzgeschäft (§83 StGB)

23.12.2001 Verletzung eines Angestellten einer Sicherheitsfirma vor einem Pelzgeschäft (§83 StGB)

....

23.11.2006 Verletzung einer Person bei einer Veranstaltung (§ 83 StGB)

13.07.2007 Hausfriedensbruch durch Besetzung der Büroräumlichkeiten einer Pharmafirma; Verletzung einer Büroangestellten (§§83 und 109 StGB)“,

2. diese Behauptungen gegenüber der Präsidentin des Nationalrates Mag Barbara Prammer als unwahr zu widerrufen und

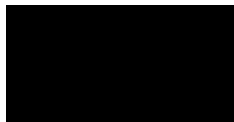
3 diesen Widerruf im Internet auf der homepage www.parlament.at zu veröffentlichen, sowie

4. der klagenden Partei die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

Die gefährdete Partei begehrt auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Im Rahmen des Provisorialverfahrens bringt sie vor wie in der Klagserzählung (oben I.) und beantragt die dort genannten Beweise als Bescheinigungsmittel bzw. Auskunftspersonen. Diese können telefonisch unter folgenden Nummern kurzfristig geladen werden:

- Harald Balluch
- DDr. Martin Balluch
- Mag. Elisabeth Sablik



Überdies legt die gefährdete Partei zur Bescheinigung ihres Vorbringens 2 Eidesstattige Erklärungen des DDr Martin sowie des Harald Balluch je vom 21.05.2007 vor (Beilagen ./G und ./H)

Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass sich in Fällen in denen der wirtschaftliche Ruf einer Person durch einen Eingriff in ihrer Ehre verletzt wird, die Nachteile, gegen die sie Schutz beanspruchen kann, nicht in den wirtschaftlichen Auswirkungen erschöpfen – der in ihrer Ehre beeinträchtigten Person drohen auch unmittelbare Eingriffe in ihr Persönlichkeitsrecht, die sich auch außerhalb des vermögensrechtlichen Bereiches durch Kränkung, gesellschaftliche Ächtung, usw. auswirken können. Gegen solche Eingriffe bietet nur ein Verbotsanspruch Schutz,

der durch Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu sichern ist (Korn/Neumayer, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht, 72; OGH MR 1988, 158 – „Lucona“).

Wie schon in der Klagserzählung dargelegt droht der gefährdeten Partei durch die Beschädigung ihres wirtschaftlichen Rufes in der Tat Schaden der bloß durch Geld nicht wieder gut zu machen ist, wird ihr im Ergebnis doch achtloses und verantwortungsloses Handeln vorgeworfen – ein Vorwurf, der auch zu gesellschaftlicher Ächtung führen kann und, wird er nicht unverzüglich unterbunden, die gesamte Existenz der gefährdeten Partei massiv gefährden kann.

Die Gefährdung der gefährdeten Partei ist offensichtlich: Eine weitere Verbreitung der klagsgegenständlichen Vorwürfe kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung zur Folge haben, dass potentielle Spender sich durch diese abschrecken lassen, wodurch der gefährdeten Partei die Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Spendenausfälle, erschwert und ihr Schaden zugefügt würde. Auch juristische Personen können in ihrem Recht auf Ehre und Ansehen verletzt werden. Durch die Weiterverbreitung der klagsgegenständlichen Behauptungen stünde aber eben diese Ehre und das Ansehen der gefährdeten Partei auf Spiel.

In Fällen, in denen der wirtschaftliche Ruf einer Person durch einen Eingriff in ihre Ehre verletzt wird, erschöpfen sich die Nachteile, gegen die Schutz beansprucht werden kann, nicht an den wirtschaftlichen Auswirkungen. Schutzobjekt der Persönlichkeit ist die Person unmittelbar in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgut. Es droht der klagenden Partei durch die öffentliche Publizierung auf der Homepage des Parlaments ein unmittelbarer Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte, die sich auch außerhalb des vermögensrechtlichen Bereiches durch Kränkung, gesellschaftliche Ächtung, usw. auswirken können. Gegen solche Eingriffe bietet nur ein Abwehranspruch Schutz. Es ist daher die beantragte einstweilige Verfügung zur Abwehr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens im Sinne des § 381 Z. 2 EO nötig, ohne dass es einer gesonderten Gefahrenbescheinigung bedürfte.

Eine weitere Gefahrenbescheinigung ist auch entbehrlich, da die vorstehend geschilderte Gefährdung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung offensichtlich ist (vgl. OGH MR 1996, 238 – „Hausdurchsuchung“).

Die gefährdete Partei begehrt die Erlassung nachstehender

Einstweiliger Verfügung:

Zur Sicherung des klagsweise geltend gemachten Unterlassungsanspruch der gefährdeten Partei, wird dem Gegner der gefährdeten Partei geboten, die Verbreitung der Behauptungen (sowie inhaltsgleicher Behauptungen) zu unterlassen, dass

a) „[Es] finden sich auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken (VGT) regelmäßig anonyme Bekenner schreiben, welche teilweise gewalttätige Aktionen beschreiben. Die der Untersagung zugrunde gelegten Prognosen betreffend die Gefährdung von Menschen und Sachen resultierten zunächst aus der in der Nacht vom 30. 11. 2006 auf 1. 12. 2006 vorgefallenen Sachbeschädigung sowie einem auf der erwähnten Homepage festgestellten Bekenner schreiben, welches eindeutig radikalen Tierschützern zuzuordnen war. In diesem Bekenner schreiben wurden die

gewalttätigen Aktionen wie folgt beschrieben: „um die kampagne der tierrechtsbewegung gegen die bekleidungskette kleiderbauer zu unterstützen, haben wir gestern nacht „PELZ=MORD“ in die eingangstür der wiener filiale in der meidlinger hauptstrasse geätzt. Anschliessend haben wir 3 weitere schaufensterscheiben verätzt und 15 auslagenscheiben eingeschlagen. Somit wurden bei der Aktion alle Scheiben beschädigt oder zerstört. ...kleiderbauer kann sich auf einen heißen Dezember einstellen! Es gibt nur eine lösung dies zu verhindern: öffentlich bekannt geben, dass kleiderbauer/otto graf und hämmerle komplett aus dem pelzhandel aussteigen!
- den pelzhandel abschaffen!“ und

b) „[Es] kam ... im Verlauf von angemeldeten und nicht angemeldeten Kundgebungen des VGT zum Thema „Tierschutz“ zu folgenden Vorfällen:

02.12.2002 Verletzung eines Kunden vor einem Pelzgeschäft (§83 StGB)

23.12.2002 Verletzung eines Angestellten einer Sicherheitsfirma vor einem Pelzgeschäft (§83 StGB)

....

23.11.2007 Verletzung einer Person bei einer Veranstaltung (§ 83 StGB)

13.07.2008 Hausfriedensbruch durch Besetzung der Büroräumlichkeiten einer Pharmafirma; Verletzung einer Büroangestellten (§§83 und 109 StGB)“

Diese einstweilige Verfügung gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Unterlassungsbegehren im Definitivverfahren.

Verein gegen Tierfabriken

An Kosten werden verzeichnet (Streitwert € 19.620,--)	
Antrag auf Erlassung einer EV TP 3A	€ 394,30
50 % ES	€ 197,15
20 % USt	<u>€ 118,29</u>
Summe	€ 709,74